

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 5. Oktober 2017

Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrages zwischen der Gemeinde und der AWO für die jährliche Zuschussgewährung zugunsten der ‚Schwesternstation‘ zum 31.10.2017

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Zwischen der Gemeinde Schacht-Audorf und der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. besteht seit über 50 Jahren ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeindekrankenpflegestation in Schacht-Audorf, welcher letztmalig durch einen neuen Vertrag ab 01.01.1997 ersetzt wurde.

Danach beteiligt sich die Gemeinde an den in der Gemeindekrankenbetreuung entstehenden Kosten. Sie übernimmt von dem nach Gegenüberstellung aller Kosten und Einnahmen verbleibenden Defizit einen Anteil von 50 %, maximal aber 5.112,92 EUR (früher: 10.000,00 DM) pro Kalenderjahr. Die AWO übernimmt ihrerseits vereinbarungsgemäß einen Anteil von mindestens 50 % dieses verbleibenden Defizits.

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer jährlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 31.10. des vorhergehenden Jahres ausgesprochen werden und bedarf der Schriftform.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Jugend-, Sozial-, Sport- und Kultur-ausschuss am 30.08.2017 der Gemeindevertretung empfohlen, den Vertrag über die „Schwesternstation“ in der Trägerschaft der AWO in 24790 Schacht-Audorf, Alter Sportplatz 4b, bis zum 31.10.2017 (vorsorglich) zum Zeitpunkt 31.12.2018 zu kündigen, um so die Option oder Voraussetzung für neue Verhandlungen für die Zeit ab 2019 zu schaffen.

Außerdem sollten nachfolgende Fragen geklärt werden. In Kursivschrift dargestellt ist die verwaltungsseitige Stellungnahme nach Rücksprache mit dem Leiter des AWO Hauses für soziale Dienste.

a) Für wie viele Bürger/innen aus Schacht-Audorf werden Leistungen erbracht?

zu a) *Es werden rd. 30 Personen aus Schacht-Audorf versorgt.*

b) Welche Leistungen werden vorrangig durch Sozialgesetze abgedeckt?

zu b) *Die Finanzierung der Sozialstation basiert dabei auf zwei Säulen, die die Wirtschaftlichkeit eines ambulanten Dienstes sicherstellen und auch alle Overheadkosten (Miete, Pflegedienstleitung, PKW's etc.) finanzieren sollen.*

SGB V - Krankenversicherung:

Dieser Bereich umfasst die Mitarbeit bei ärztlicher Diagnostik und Therapie. Diese erfolgt an Hand einer Verordnung des Arztes und wird mit pauschal 10,64 € abgerechnet; dabei ist es egal ob es sich um eine Medikamentengabe oder um einen zeitaufwendigen Wundverband von einer Stunde handelt.

SGB XI - Pflegeversicherung:

In diesem Bereich können an Hand von definierten Leistungskomplexen die Kosten wie z. B. Grundpflege, Haushaltshilfen etc. mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

- c) Inwieweit haben sich die Pflegeberatungen verändert und ist die ortsnahe Vorhaltung noch erforderlich?

zu c) Grundsätzlich reicht die Versorgung von 30 Personen nach Aussage der AWO nicht aus, um den Betrieb einer Sozialstation mit ihren Overheadkosten sicherzustellen.

Weiter wird ausgeführt, dass im unmittelbaren Umfeld von Schacht-Audorf schon Pflegedienste geschlossen haben. In Bredenbek habe sich der Pflegedienst „Bliev to Huus“ nach Kiel orientiert. Dieser Schritt zeige eine Tendenz ambulanter Dienste, die sich aus der Ökonomisierung des Gesundheitswesens ergibt. Ansiedlungen entstehen dort, wo ein großer Kundenstamm mit möglichst geringem Aufwand versorgt werden kann. Eine solche Tendenz werde sich auch bei der Neubesetzung von frei werdenden Arztstellen zeigen. Vakante Arztstellen auf dem Lande könnten kaum noch besetzt werden, so dass z. B. die Gemeinde Büsum schon dazu übergegangen sei, ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als Eigenbetrieb zu betreiben.

Die medizinische und pflegerische Versorgung auf dem Lande werde in Zukunft immer schwieriger werden. Aus dem demographischen Wandel würden sich zusätzliche Probleme ergeben:

1. Abnahme der familialen Pflegepotentiale, da die jungen Menschen überwiegend berufstätig sind und auf dem Arbeitsmarkt gebraucht werden.
2. Die Familie wohnt nicht mehr an einem Ort.
3. Der Fachkräftemangel in der Pflege führt zu Lohnsteigerungen, die durch die Leistungsentgelte nicht kompensiert werden können; was den wirtschaftlichen Druck erhöht.
4. Die steigende Anzahl Hochbetagter führt zur vermehrten Nachfrage, da mit steigendem Alter die Pflegebedürftigkeit zunimmt.
5. Die Fähigkeit, die Pflege eigenständig zu gestalten und die notwendigen Leistungen bei den Kostenträgern zu beantragen, nimmt auf Grund der Bürokratisierung der Pflege und der Zergliederung auf Seiten der Kostenträger und Leistungserbringer ab.

Der Gesetzgeber habe die Probleme erkannt und verpflichtet daher die Kommunen im Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) die Daseinsvorsorge mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

(Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften – siehe unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die AWO führt aus, dass die Gemeinde Schacht-Audorf gute Voraussetzungen habe. Mit der Seniorenwohnanlage und der Sozialstation der AWO verfüge die Gemeinde über ein gutes Potential, die zukünftigen Entwicklungen positiv zu gestalten.

Bei Schließung des Standortes in Schacht-Audorf erwarte die AWO eine Verlagerung des Beratungsbedarfes zu Lasten der Kommunalverwaltung. Durch den Wegfall ambulanter Strukturen bestünde die Sorge, dass die alten Menschen schneller ins Heim umziehen müssen.

Das wiederum steigere die Ausgaben in der Sozialhilfe, so dass die Vertragskündigung und Streichung des Zuschusses mittelfristig erhöhte Kosten verursachen werden. Zudem besteht die Einschätzung, dass sich kein anderer Dienst in Schacht-Audorf niederlassen würde. Natürlich könne Schacht-Audorf von außerhalb versorgt werden. Im Falle einer Vertragskündigung würde die ortsnahe Beratung komplett wegfallen und kein Dienst würde für 10,64 € nach Schacht-Audorf fahren, um einen Wundverband anzulegen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuschuss beträgt jährlich 5.112,92 EUR. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im lfd. Haushalt im Produktsachkonto 8.4120.5458 „Kostenanteil Schwesternstation“ zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2018 müssten die Mittel im Rahmen der Haushaltplanung berücksichtigt werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Vertrag mit der AWO als Trägerin der Gemeindekrankenpflegestation (Schwesternstation) vom 18./20.12.1996 über einen Zuschuss für die Krankenbetreuung im häuslichen Bereich soll bis zum 31.10.2017 gekündigt werden. Gleichzeitig wird die Bürgermeisterin beauftragt, Neuverhandlungen mit der AWO für die Zeit ab 2019 mit dem Ziel einer Kostenminderung oder Leistungsmaximierung zu führen.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck

Anlage(n):
Vertrag vom 18./20.12.1996